

99007009027002

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Förderung SGB III

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102730341/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007009027002
Leistungsbezeichnung I	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Förderung SGB III
Leistungsbezeichnung II	Förderung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von der Agentur für Arbeit bekommen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eingliederungsmaßnahme, Arbeitslosigkeit, arbeitslos, Vermittlungshemmnis, Beschäftigungsaufnahme, Eingliederung, Wiedereinstieg, Vermittlung, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, Maßnahme, Wiedereingliederungsmaßnahme, ALG, Berufseinstieg, Aktivierung, arbeitsuchend, AVGS

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Förderung (27)
SDG-Informationsbereich	Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html
Teaser	Wenn Sie arbeitslos sind, von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder eine Ausbildung suchen, können Sie durch Maßnahmen unterstützt werden, die Ihnen den beruflichen (Wieder-)Einstieg erleichtern.
Volltext	<p>Die Agentur für Arbeit kann Maßnahmen fördern, die Sie bei Ihrer beruflichen (Wieder-) Eingliederung unterstützen und Ihre Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern sollen. Diese Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben im Einzelnen das Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen sowie Vermittlungshemmnisse, die Ihre berufliche Eingliederung erschweren, festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen, • Ihnen eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln, • Sie an eine selbständige Tätigkeit heranzuführen oder • die Aufnahme einer Beschäftigung zu stabilisieren. <p>Sie können an Maßnahmen bei einem Träger oder einem Arbeitgeber teilnehmen. Darüber hinaus können Sie einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Einschaltung einer privaten Arbeitsvermittlung erhalten.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Agentur für Arbeit kann Träger mit der Maßnahmendurchführung beauftragen und Ihnen einen Teilnahmeplatz zuweisen.

Sie können aber auch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein von der Agentur für Arbeit zur Anmeldung bei einem Träger Ihrer Wahl erhalten. Der Gutschein enthält Angaben zum Ziel und den Inhalten der Maßnahme, die mit Ihnen vorab besprochen und vereinbart werden.

Die maximal mögliche Förderdauer richtet sich nach dem Maßnahmeziel und Ihrem individuellen Unterstützungsbedarf und ist zum Teil gesetzlich geregelt. So können Maßnahmen bei einem Arbeitgeber für höchstens 6 Wochen stattfinden. Wenn Sie langzeitarbeitslos sind oder bei Ihnen besondere Vermittlungshemmnisse vorliegen, können Sie bis zu 12 Wochen teilnehmen.

Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse darf die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten. Längere Qualifizierungen beziehungsweise Maßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen, können für Erwachsene über die Förderung beruflicher Weiterbildung (Bildungsgutschein) gefördert werden.

Die Agentur für Arbeit informiert und berät Sie über Angebote und Fördermöglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Ob und in welcher Höhe Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihre Agentur für Arbeit.

Ausnahme: Nach sechswöchiger Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeldanspruch haben Sie grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung einer privaten Arbeitsvermittlung.

Erforderliche Unterlagen

Die Notwendigkeit der Unterstützungsleistung muss im Gespräch mit Ihrer Beratungs- und Vermittlungsfachkraft festgestellt werden.

Voraussetzungen

- Sie sind arbeitslos, von Arbeitslosigkeit bedroht und

Modul	Sachverhalt
	<p>arbeitsuchend, ausbildungssuchend gemeldet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Notwendigkeit der Unterstützungsleistung wurde im Gespräch mit Ihrer Beratungs- und Vermittlungsfachkraft festgestellt. • Die Teilnahme wurde vor Maßnahmebeginn durch Ihre Agentur für Arbeit genehmigt.
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Förderung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung muss vor Maßnahmebeginn durch Ihre Agentur für Arbeit genehmigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit. • In einem gemeinsamen Gespräch bespricht Ihre Beratungs- und Vermittlungsfachkraft mit Ihnen den erforderlichen Unterstützungsbedarf und berät Sie zu der richtigen Maßnahmenart. • Bei positiver Entscheidung bekommen Sie die Bewilligungsunterlagen, mit den Angaben zu Art, Ziel, Inhalten der Maßnahme, Maßnahmendauer und -umfang sowie welche Kosten übernommen werden. • Bei Teilnahme an der Maßnahme ohne Bewilligung der Teilnahme müssen Sie die Maßnahmekosten gegebenenfalls selbst tragen und wenn Sie im Bezug bei der Agentur für Arbeit sind, erhalten Sie kein Arbeitslosengeld mehr.
Bearbeitungsdauer	<p>0 - 12 Woche(n) Die Bearbeitung dauert in der Regel zwischen wenigen Tagen und 12 Wochen, soweit die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.</p>
Frist	<p>1 Monat(e) Sie selbst oder ein von Ihnen Bevollmächtigter kann den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einlegen. Der Widerspruch muss spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheids bei der Behörde eingegangen sein. Es gibt keine Frist. Nehmen Sie rechtzeitig vor dem geplanten Maßnahmebeginn Kontakt zu Ihrer Beratungs- und Vermittlungsfachkraft bei der Agentur für Arbeit auf.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsvermittlung/massnahmen-zur-aktivierung-und-beruflichen-eingliederung.html</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-2-Vermittlung_ba015379.pdf</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Förderung SGB III • Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Heranführung an eine selbständige Tätigkeit Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme • Möglich sind Maßnahmen bei einem Träger, einem Arbeitgeber oder die Beauftragung einer privaten Arbeitsvermittlung • Förderdauer ist grundsätzlich abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf, jedoch für folgende Konstellationen gesetzlich geregelt: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber höchstens für die Dauer von 6 Wochen (bei Langzeitarbeitslosigkeit oder besonderen Vermittlungshemmnissen: bis zu 12 Wochen) Vermittlung beruflicher Kenntnisse darf 8 Wochen nicht überschreiten • Agentur für Arbeit kann Träger mit der Maßnahmendurchführung beauftragen und einen Teilnahmeplatz zuweisen. Weiter ist Aushändigung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen zur freien Maßnahme- und Trägerwahl möglich. • Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch • Ausnahme: Nach sechswöchiger Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeldanspruch haben Sie grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung einer privaten Arbeitsvermittlung. • Zuständig: Agentur für Arbeit

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Förderung SGB III, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Förderung SGB III